

Satzung für den Zweckverband "Volkshochschule Lennetal"

vom 12.03.1976

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2009

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse

- des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 15.12.1975 und 9.2.1976
- des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 23.12.1975 und 26.2.1976,
- des Rates der Stadt Neuenrade vom 18.2.1976,
- des Rates der Stadt Plettenberg vom 16.12.1975 und der Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses der Stadt Plettenberg nach § 43 Abs. 1 GO vom 24.2.1976 und
- des Rates der Stadt Werdohl vom 15.12.1975 und 23.2.1976

haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1.WbG) vom 31.7.1974 (SGV. NW. 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 GV. NW. S. 514), zusammen.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Lennetal".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Werdohl.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV. NW. 937). Dieses enthält die Inschrift: Zweckverband " Volkshochschule Lennetal" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Lennetal".
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 Abs. 3, 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue Verfassung.
- (4) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen usw.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11, 1 WbG anbieten.

§ 4

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zur Abteilung zusammengeführt werden.
- (3) Die Volkshochschule unterhält je eine Bezirksstelle in Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl. Die Verwaltungsstelle der Volkshochschule wird in Werdohl eingerichtet.
- (4) Neben der Fortführung und Erweiterung der bisherigen örtlichen Angebote werden Schwerpunktangebote in den Städten Altena, Plettenberg und Werdohl für das gesamte Verbandsgebiet gebildet, wenn von der zu erwartenden Hörerzahl die Einrichtung von örtlichen Veranstaltungen nicht möglich ist.
- (5) Die beteiligten Städte und Gemeinden stellen vorhandene Räume einschließlich Einrichtung in ausreichendem Maße für die Durchführung von Veranstaltungen kostenlos für den Zweckverband zur Verfügung.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied bis 15.000 Einwohner entsendet in die Verbandsversammlung 3 stimmberechtigte Vertreter. Mitglieder über 15.000 Einwohner entsenden einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter. Jedes Mitglied benennt zugleich für die Vertreter je einen Stellvertreter. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes NRW.
- (2) Die Mitglieder entsenden mindestens einen Vertreter der Vertretungskörperschaft und einen Vertreter der Verwaltung. Diese Vertreter werden für die Dauer der nach dem Kommunalwahlgesetz für die Ratsmitglieder geltenden Wahlperiode entsandt und bleiben jeweils bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Vertreter und Stellvertreter verlieren ihr Amt in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Bestellung wegfallen oder die Benennung widerrufen wird.
- (4) Soweit die Vertreter im Verwaltungsrat nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und hat die ihr in dem Ersten Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, in dem Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers,
 - e) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - f) Erlass und Änderung von Satzungen,
 - g) Ernennung der Beamten des Zweckverbandes sowie Einstellung von Angestellten der Vergü-

- h) tungsgruppe ab V b BAT einschließlich Berufung des VHS-Leiters und seines Stellvertreters,
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder
 - i) Ausscheiden von Mitgliedern,
 - j) Erlass und Änderung der Gebühren-, Honorar- und Benutzungsordnung für die VHS,
 - k) Verabschiedung des Arbeitsplanes in seinen Grundzügen,
 - l) Weiterbildungsentwicklungsplan,
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - n) Wahl der Vertreter in den Verwaltungsrat,
 - o) Festsetzung der Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Übrigen in Einzelfragen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihre Zuständigkeit auf den Verwaltungsrat oder Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Erläuterungen die Verbandsversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 7 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Auf den Antrag eines Mitgliedes, der mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen muss, kann die Tagesordnung antragsgemäß durch Beschluss erweitert werden.
- (4) Im Jahr sollen mindestens 2 Sitzungen abgehalten werden. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern hat der Vorsitzende die Versammlungen unverzüglich gemäß Absatz 2 einzuberufen.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Beschlüsse über
- a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes
 - c) Übernahme weiterer Aufgaben durch den Zweckverband,
 - d) Aufnahme weiterer Mitglieder
 - e) Ausscheiden von Mitgliedern
- bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem Vertreter der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie aus je einem Vertreter der beteiligten Gemeinden. Jede Gemeinde hat ihren Vertreter und einen Stellvertreter zu benennen. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter ist der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Das Mitglied, das den Vorsitz in der Sitzung stellt, entsendet für diese Sitzung keinen weiteren stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Beratung des Arbeitsplanes in seinen Grundzügen,
 - c) Grundsätze für die Verteilung der Schwerpunktangebote,
 - d) Vorberatungen der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
 - e) Einstellung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V c,
 - f) Verfügungen über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel über 10.225,- € im Einzelfall.
- (4) Der VHS-Leiter nimmt ständig, die hauptamtlich- oder haupt-beruflichen pädagogischen Kräfte nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.
- (5) Der Verwaltungsrat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Vertreter im Verwaltungsrat werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung bestellt. Die Vertretung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung entfallen.
- (7) Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest, und er leitet die Sitzungen. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. In eiligen Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Auf Antrag eines Vertreters im Verwaltungsrat, der mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich vorliegen muss, kann die Tagesordnung durch Beschluss erweitert werden.

§ 11

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so ist er in der nächsten Sitzung hinsichtlich derselben Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der zu wiederholenden Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden, wenn kein Vertreter diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt;

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten und der allgemeinen Vertreter der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt;

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung.

- (2) Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen. Er hat beratende Stimme.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verwaltungsrat oder die Verbandsversammlung durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, durch das Erste Weiterbildungsgesetz oder durch diese Satzung berufen sind. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Hilfe des VHS-Leiters in Anspruch.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsteher und von dem VHS-Leiter oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Leiter der Volkshochschule oder eine von ihm angewiesene Verwaltungskraft unterschreiben kann.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und Vorgesetzter des VHS-Leiters.

§ 13 Personalausstattung der VHS

VHS-Leiter, hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter in der VHS sind Bedienstete des Trägers

§ 14 VHS-Leiter

- (1) Der VHS-Leiter ist verantwortlich für die Leitung der Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes im Verbandsgebiet,
 - b) Aufstellung eines Arbeitsplanes gem. § 2 dieser Satzung,
 - c) Koordination der Arbeit in der Volkshochschule,
 - d) Vorbereitung des Haushaltssatzes und des Stellenplanes,
 - e) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe einer Dienstanweisung des Vorstandsvorstehers,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und zentrale Werbung,
 - i) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Vorstandsvorstehers.
- (3) Der VHS-Leiter soll auch selbst Lehrveranstaltungen durchführen. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsrat.
- (4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der VHS, sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstiger Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern durch.

§ 15 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen und Bereichsstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit,
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Verantwortungsbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen

- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 16

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des pädagogischen Leiters.

§ 17

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 18

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester/Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die im § 16 Erstes Weiterbildungsgesetz genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und -veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

§ 19

VHS-Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit der Kultureinrichtungen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden und der VHS kann eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden für
 - a) Anregungen zur Arbeit der VHS,
 - b) Koordinierung der Aufgabenerledigung durch die unterschiedlichen kulturellen Einrichtungen in den beteiligten Gemeinden,
 - c) Pflege von Öffentlichkeitskontakten in den Gemeinden.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt bei Bedarf den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Gemeindebüchereien, Familien- und Jugendbildungsstätten, Musikschulen und die Vertreter der in den Gemeinden gemeindeumfassend tätigen Kulturringe zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
- (3) Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können Fachkräfte und sachkundige Bürger beratend hinzugezogen werden.

§ 20

Vertretung der Teilnehmer

Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter und Teilnehmer gemäß § 4, Abs. 4 WbG werden in einer besonderen Satzung geregelt

§ 21 Teilnehmerentgelt/Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird. Die Mitgliedergemeinden übertragen ihre Gebührenordnung für die Aufgaben der VHS auf den Zweckverband.

§ 22 Kassengeschäfte

Mit der Durchführung der Kassengeschäfte wird die Stadt Werdohl gegen Erstattung der Kosten beauftragt.

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Gemeinden. Ihm obliegt die Prüfung der Rechnung gemäß § 101 GO NW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Prüfung des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Werdohl gegen pauschalierte Kostenerstattung. Es werden die Prüfungsaufgaben nach § 103, Abs. 1, Ziffern 1 -3 und 5 - 6 GO NW wahrgenommen. Die Prüfung gemäß § 103, Abs. 1, Ziffer 4 GO NW obliegt dem Rechnungsprüfungsamt, das die bei der Stadt Werdohl eingesetzten Programme prüft.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31. 12. des Vorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am 10. Januar jeden Kalenderjahres einen Abschlag in Höhe von 3/4 der Umlage. Die restlichen Umlagezahlungen werden am 01. Juli eines Jahres geleistet.

§ 25 Übernahme von Beamten und Angestellten

Der Zweckverband übernimmt gem. § 128 Abs. 4 BRRG den Beamten eines Mitgliedes: Ekkehard Steinberg.

§ 26 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens der Regierungspräsident in Arnberg.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend § 129 ff. BRRG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungspräsident in Arnberg. Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt § 132 BRRG entsprechend.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach § 13 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten entspr. § 24 (Abs. 1) an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

§ 27 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Es bleibt den Mitgliedern überlassen, in der Ortspresse auf die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich hinzuweisen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekanntzumachen. Die dem Verband angehörigen Mitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.